

Marculf II,18 (deu)

SICHERHEIT¹ WEGEN EINER BEGANGENEN TÖTUNG², [FALLS MAN SICH AUSSÖHNT]

An den Herrn (und) Bruder³ Soundso, der Soundso. Da Du, was Du nicht durftest, aufgestachelt vom Feind, unseren Bruder Soundso getötet hattest und wegen dieser Angelegenheit in Lebensgefahr geraten musstest, aber vermittelnde Priester⁴ und *virī magnifici*, deren Namen unten angefügt und festgehalten sind, uns in dieser Angelegenheit zu einer gütliche Einigung zurückführten⁵, so dass Du mir für denselben Rechtsfall soundsoviele *solidi* als Friedensleistung⁶ geben musstest, die Du mir in eigener Person durch dein Pfand⁷ abgeliefert hast, und wir Dir gegenüber denselben Rechtsfall durch den Halm⁸ verwarfen⁹, gefiel es uns daher für Dich, gemäß dem was sich geziemt, dieses Sicherheitsschreiben¹⁰ auszustellen, damit Du wegen eben des Todes unseres Bruders weder von mir noch von meinen oder seinen Erben, noch von der richterlichen Gewalt oder von sonst irgendwem irgendeinen Rechtshandel oder irgendwelchen Widerstand oder eine größeren Schaden zu erleiden befürchten musst, sondern Dich künftig in jeder Hinsicht als losgelöst und freigesprochen erweisen sollst. Und vielleicht werde ich selbst oder irgendeiner meiner Erben oder sonst irgendwer Dich einmal in dieser Angelegenheit belästigen wollen und von mir wird das nicht abgewehrt werden, so müssen wir Dir unter dem Zwang des *fiscus* das Doppelte¹¹ dessen bezahlen, was Du uns gegeben hast. Und was er fordert, soll derjenige nicht erreichen, denn das vorliegende Schreiben soll als Sicherheit, die von mir ausgestellt wurde, festen Bestand haben.

¹ Bei der *securitas* handelte es sich nach römischem Recht um eine schriftliche Quittung, die als Erfüllungsbeweis diente. Im frühen Mittelalter konnten *securitates* darüber hinaus auch ausgestellt werden, um Konflikte mittels einer Friedenszusicherung zwischen Parteien abzuschließen. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 441; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 33.

² Weder das römische Recht noch die frühmittelalterlichen *Leges* kannten eine Differenzierung von Tötungsdelikten nach den modernen Kategorien von Mord und Totschlag. *Homicidium* konnte mithin jede Form von Tötung bezeichnen. Nach römischem Recht stand bei der Beurteilung eines Tötungsdeliktes der Vorsatz der Handlung im Zentrum. Dieser spielte in den *Leges* keine Rolle, die stattdessen zwischen offener und heimlicher Tötung unterschieden. Vgl. dazu D. Simon, *Homicidium*; R. Schmidt-Wiegand, Mord (sprachlich), Sp. 673f.; D. Meurer, Tötungsdelikte, Sp. 286f.; W. Schild, Totschlag, Sp. 902; W. Schild, Mord, Sp. 833.

³ Vermutlich handelt es sich bei *fratri* um eine Anrede im christlichen Sinn.

⁴ Der Begriff *sacerdos* „Priester“ gehört zwar zu den sieben möglichen Bezeichnungen für Bischof, doch dürfte bei einem solchen Fall kaum mehrere Bischöfe anwesend gewesen sein.

⁵ Die Beilegung eines Konfliktes durch Vermittler konnte sowohl ohne als auch parallel zu einem Gerichtsverfahren (in diesen Fällen auch oft auf Druck des Gerichts) erfolgen. Vgl. dazu P. S. Barnwell, The early Frankish mallus, S. 238f.; P. Geary, Extra-judicial means, insb. S. 595-601.

⁶ Die *pacalia* (in der konkurrierenden Überlieferung auch *pagalia*) sind aus dem zu *pax* gehörigen Adjektiv *pacalis* abgeleitet und bezeichnen Leistungen mit denen der Friede wiederhergestellt wurde. Wie das Wergeld diente diese Leistung wohl dazu, die Familie des Getöteten zu entschädigen und ihr Recht auf Rache abzulösen. Entgegen dem Wergeld dürfte aber wohl das Element der Strafe gefehlt haben und die Zahlung kein Anteil für den *fiscus* enthalten haben. Die Höhe der geleisteten Summe orientierte sich wohl, wie beim Wergeld, an der gesellschaftlichen Bewertung der Tat sowie dem sozialen und ethnischen Stand des Opfers. Zum Wergeld vgl. S. Esders, Eliten und Strafrecht, S. 266-271; Ph. Depreux, Wergeld, S. 351-360.

⁷ Wann und wozu dieses *wadium* gegeben worden war geht aus dem Kontext nicht hervor. Denkbar ist, dass es im Rahmen eines Gerichtsverfahrens vom Beklagten hinterlegt worden war, bevor es zur außergerichtlichen Einigung kam. Die Notwendigkeit derartiger Hinterlegungen findet sich im römischen Recht als *vadimonium* (vgl. dazu M. Kaser, Das römische Zivilprozessrecht, S. 167-170), sowie in Lex Alamannorum 35(36),2 und Lex Baiuvariorum 2,14 als *wadium*. Dieses *vadimonium/wadium* diente der

Sicherstellung des Erscheinens des Beklagten zu einem Gerichtstermin sowie der möglicherweise von ihm zu leistenden Bußzahlung. Lex Salica und Lex Ribuarica erwähnen diese Praxis dagegen nicht. In Tours 32 findet sich jedoch ein ähnlich gelagerter Fall, in dem die als schuldig erkannten Beklagten nach Vermittlung dem Kläger ein im Wert festgelegtes *wadium* übergeben, welches sie nach einer bestimmten Zeit durch eine Zahlung, offenbar das vereinbarte Friedensgeld, auslösen müssen.

⁸ Ob es sich bei der *festuca* um einen Halm oder einen Stab handelte ist unklar. Zumindest bei der in anderen Zusammenhängen belegten *festuca notata* scheint es sich jedoch um einen Stab gehandelt zu haben, an dem Zeichen (etwa Kerben) angebracht wurden. Vgl. dazu K. v. Amira, Der Stab, S. 145f. und 150. Das Werfen oder die Übergabe der *festuca* vor Zeugen symbolisierte einen Akt des Verzichtes oder Lossagens. Vgl. P. S. Barnwell, Action, Speech and Writing, S. 21f.; W. Müller, Fertigung, S. 29-31.

⁹ *verpisse* ist Infinitiv Perfekt Aktiv zu *verpire/werpire* aus dem althochdeutschen *werpan* = *werfan* „werfen“, vgl. ChWdW 9, S. 1039. In der Bedeutung „wegwerfen“ d.h. „aufgeben“, findet sich *werpire* als *guerpire* auch im Altfranzösischen.

¹⁰ Bei der *securitas* handelte es sich nach römischem Recht um eine schriftliche Quittung, die als Erfüllungsbeweis diente. Im frühen Mittelalter konnten *securitates* darüber hinaus auch ausgestellt werden, um Konflikte mittels einer Friedenszusicherung zwischen Parteien abzuschließen. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 441; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 33.

¹¹ Die Strafzahlung in Höhe des doppelten Wertes (*duplum*) war bereits in der antiken Praxis weit verbreitet. Vgl. dazu J. Studtmann, Die Pönformel, S. 255-262 und 276-285; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 111-117; H. Siems, Handel und Wucher, S. 647.

